

Förderrichtlinie

LaRa – das Aachener Lastenrad-Förderprogramm

(Stand: 26.04.2023)

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Aachen setzt sich für eine nachhaltige und stadtverträgliche Mobilität ein. Dazu wurde 2022 ein Lastenradförderprogramm ins Leben gerufen. Die ersten beiden Förderzeiträume wurden erfolgreich abgeschlossen. Um die Sichtbarkeit noch weiter zu erhöhen und Aachener Familien weiterhin beim Umstieg auf diese alternative Transportform zu unterstützen, wird das Förderprogramm im Jahr 2023 mit 450.000 € Fördervolumen fortgesetzt.

2. Antragsberechtigung

Gefördert werden Familien, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Erstwohnsitz in Aachen
- mindestens ein Kind (bis 18 Jahre) im eigenen Haushalt

Davon abweichend werden auch Personen gefördert, die nach eingehender individueller Prüfung und Vorlage von aussagekräftigen Dokumenten für eine Förderung in Frage kommen. Als Beispiele seien hier genannt:

- Förderung von Transporträdern für Schwerbehinderte, auch wenn die zu befördernde Person das Alter von 18 Jahren überschritten hat.
- Förderung von Spezialrädern für Menschen mit besonderen Anforderungen.
- Förderung von Antragsstellenden mit besonderer Multiplikatorwirkung, wie beispielsweise Beschäftigte in der Kindesbetreuung, wenn das Rad nachweislich auch im Rahmen der Tätigkeit eingesetzt wird.

Unter den genannten Voraussetzungen und auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO werden von Antragstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet.

- Nachname, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person.
- Nachname, Vorname und Geburtsdatum des im Haushalt des Erstwohnsitzes Aachen lebenden Kindes.
- Anschrift (Erstwohnsitz in Aachen) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Mail-Adresse).
- Kontodaten
- Informationen des OGS- bzw. Kitabeitragsbescheides der antragsstellenden Person: Dazu gehört das Aktenzeichen, die Einkommensgruppe, Name der antragsstellenden Person und des Kindes, Betreuungsform und Betreuungseinrichtung (s. Punkt 5).

Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Aachen zu validieren.

3. Fördergegenstand

3.1 Lastenräder

Gefördert wird der Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen, serienmäßigen Lastenrades, welches mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann. Der Transportzweck steht beim Lastenrad im Vordergrund und führt zu einer speziellen Bauform. Es muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

- verlängerter Radstand von mindestens 130 cm bei zweirädrigen Lastenrädern
- Zulassung für mindestens 45 kg Zuladung (ohne Fahrer)
- Transportmöglichkeit, die unlösbar mit dem Lastenrad verbunden ist, mit einem Transportvolumen von mindestens 70 Litern

Abweichend davon werden auch so genannte Longtails/ Backpacker gefördert, wenn diese über eine unlösbar mit dem Lastenrad verbundene Ladefläche verfügen oder fahrzeugtypische Komponenten gekauft werden, welche auch diese Räder zum Einsatz als Lastenrad befähigen. Dazu gehört bspw. die Kombination eines festverschraubten Transportbehälters am Lenker mit mehreren Kindersitzen hinter dem Fahrersitz. Räder die nur Platz für einen Kindersitz auf dem Gepäckträger bieten, sind nicht förderfähig.

Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Befähigung zum Lastenrad nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

Gefördert werden zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten

Nicht förderfähig sind:

- Pedelecs (E-Bikes) ohne Auf- oder Anbauten zum Lasten- oder Personentransport
- der Erwerb von gebrauchten Lastenrädern
- Lastenräder die nicht den Anforderungen der StVZO genügen
- Eigenleistungen sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten

3.2 Fahrradanhänger

Gefördert wird der Kauf eines ein- oder zweirädrigen Lasten-/ Kinderanhängers mit und ohne elektrischen Antrieb.

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von gebrauchten Fahrradanhängern
- Fahrradanhänger die nicht den Anforderungen die StVZO genügen
- Eigenleistungen sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten

4. Förderfähige Anschaffungsart

- Gefördert wird nur der Neuerwerb von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern
- Die Kaufprämie darf als Anzahlung bei Ratenkäufen verwendet werden.
- Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf drei Jahre begrenzt ist und die Absicht für eine darauffolgende Übernahme des Lastenrades durch den/ die Antragsstellenden schriftlich gegenüber der Stadt erklärt wird.

5. Förderhöhe

- Die maximale Förderhöhe für den Kauf eines neuen E-Lastenrades beträgt 2.500 €.
- Lastenräder ohne pedalelektrische Unterstützung werden mit einem Betrag von maximal 1.250 € gefördert
- Fahrradanhänger werden mit einem Maximalbetrag von 400 € gefördert.
- Die Förderung ist in Anlehnung an die Satzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Offene Ganztagschulen gestaffelt. Bei der Antragsstellung ist der aktuelle „Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung vom 30.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Beitragssatzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des o.a. Gesetzes“ in Kopie einzureichen. Antragsstellende, welche den Bescheid nicht einreichen können, müssen sich selbst eingruppieren. Bei der Beurteilung können entsprechende Nachweise gefordert werden.
- Die Fördersätze ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Es gilt eine maximale Förderquote der Anschaffungskosten für die Einkommensgruppen 1-2 von 80% sowie von 50% für die Einkommensgruppen 3-7.

| Einkommensgruppe | Summe der Einkünfte | Förderhöhe E-Lastenrad | Förderung Lastenrad | Förderhöhe Fahrradanhänger |
|------------------|---------------------|------------------------|---------------------|----------------------------|
| 1 | bis 28.000 € | 2.500 € | 1.250 € | 400 € |
| 2 | bis 40.000 € | 2.200€ | 1.100 € | 350€ |
| 3 | bis 54.000 € | 2.000€ | 1.000 € | 300€ |
| 4 | bis 68.000 € | 1.600€ | 800 € | 200€ |
| 5 | bis 87.000 € | 1.200 € | 600 € | 100€ |
| 6 | bis 105.000 € | 800 € | 400€ | 100€ |
| 7 | bis 120.000 € | 300 € | 150 € | 0 € |
| 8 | über 120.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |

- Eine Kombination mit weiteren Zuschüssen (Bund/ Land NRW/ Dritte) ist nicht zulässig.

6. Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Eine Förderung von Lastenrad und Anhänger ist zulässig. Familien, die bereits 2022 vom Förderprogramm profitiert haben, können nur einen Antrag für einen Fahrradanhänger stellen.

7. Fördervolumen

Anträge können 2023 bis zu einem Fördervolumen von 450.000 € bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Antragsberechtigung bewilligt, bis das Fördervolumen erschöpft ist (sog. Windhundverfahren).

8. Nutzungspflicht

Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich dazu, das geförderte Lastenrad mindestens vier Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Bei Verkauf des Lastenrades vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verkauf muss der Stadt Aachen vorab gemeldet werden.

Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich zum sichtbaren Anbringen eines von der Stadt Aachen bereitgestellten Aufklebers auf dem geförderten Lastenrad für mindestens 3 Jahre.

Zudem verpflichtet sich der Empfänger auch, der Stadt Aachen eventuelle Adressänderungen umgehend mitzuteilen.

9. Monitoring

Wer eine Förderung erhält verpflichtet sich an einer jährlichen Nachbefragung teilzunehmen, bei der unter anderem die mit dem Fahrzeug gefahrene Distanz abgefragt wird.

10. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Aachen behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- Die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- Die Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
- Der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungsverpflichtung veräußert wurde
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde.

11. Förderperiode

Eine Antragsstellung ist frühestens ab dem 03.05.2023 möglich.